

Aktenzeichen:  
1 C 126/15

*Mitglied nat Abschrift  
PE 17/18/17*



# Amtsgericht Germersheim

IM NAMEN DES VOLKES

## Urteil

In dem Rechtsstreit

n

- Kläger -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte Sorge Günter u. Wolfgang, Tournu-  
ser Platz 2, 76726 Germersheim

gegen

f

Coburg

- Beklagte -

Prozessbevollmächtigte:

wegen Schadensersatz aus Verkehrsunfall

hat das Amtsgericht Germersheim durch den Richter am Amtsgericht Schmidt auf Grund des Sachstands vom 03.08.2017 ohne mündliche Verhandlung mit Zustimmung der Parteien gemäß § 128 Abs. 2 ZPO für Recht erkannt:

1. Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger 1.074,87 € nebst Zinsen hieraus in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit 11.06.2015 sowie 56,50 € nicht anrechenbare außergerichtliche Anwaltskosten nebst Zinsen hieraus in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit 11.06.2015 zu zahlen.

Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.

2. Von den Kosten des Rechtsstreits haben der Kläger 4/7 und die Beklagte 3/7 zu tragen.
3. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

Die Beklagte kann die Vollstreckung des Klägers durch Sicherheitsleistung in Höhe von 120 % des aufgrund des Urteils vollstreckbaren Betrags abwenden, wenn nicht der Kläger vor der Vollstreckung Sicherheit in Höhe von 120 % des zu vollstreckenden Betrags leistet.

Der Kläger kann die Vollstreckung der Beklagten durch Sicherheitsleistung in Höhe von 120 % des aufgrund des Urteils vollstreckbaren Betrags abwenden, wenn nicht die Beklagte vor der Vollstreckung Sicherheit in Höhe von 120 % des zu vollstreckenden Betrags leistet.

## Tatbestand

Der Kläger macht weiteren Schadensersatz aus einem Verkehrsunfall geltend, der sich am 28.3.2014 in Zeiskam ereignete und der unstreitig allein durch ein bei der Beklagten haftpflichtversichertes Fahrzeug verursacht wurde.

Der Kläger war Eigentümer des Fahrzeugs, Marke VW Caddy, amtliches Kennzeichen:

7, das er im Rahmen der von ihm betriebenen Wäscherei nutzte und das bei dem streitgegenständlichen Unfall einen wirtschaftlichen Totalschaden erlitt. Der Kläger ist vorsteuerabzugsberechtigt.

Nachdem der Kläger zunächst von einem Wiederbeschaffungsaufwand in Höhe von 870,00 € ausgegangen war, die Beklagte aber nur 770,00 € anerkannt hatte, haben die Parteien auf Anregung des Gerichts im Verlauf des Verfahrens den Wiederbeschaffungsaufwand mit 820,00 € unstreitig gestellt.

Das Fahrzeug des Klägers musste nach dem Unfall geborgen und abgeschleppt werden. Hierfür stellte die R dem Kläger 800,00 € netto in Rechnung. Hierauf zahlte die Beklagte insgesamt 230,00 €.

Der Kläger holte ein Schadensgutachten des Sachverständigen r ein, der dem Kläger hierfür 514,24 € (brutto) in Rechnung stellte. Der Sachverständige ermittelte einen Wiederbeschaffungswert von 2800,00 €, wobei er von einer abgelesenen Laufleistung von 173.598 km ausging. Tatsächlich wies das Fahrzeug eine wesentlich höhere Laufleistung auf. Im Jahr 2011 betrug diese bereits 343.151 km, wie sich aus einem durch das l zu diesem Zeitpunkt erstatteten weiteren Schadensgutachtens ergibt.

Das unfallbeschädigte Fahrzeug wurde auf dem Betriebsgelände der F

GbR abgestellt, und zwar bis zum 22.4.2014. Insoweit fielen Standgebühren und Reinigungskosten für den Abstellplatz in Höhe von 320,00 € netto an. Hierauf erstattete die Beklagte 199,00 €.

Der Kläger nahm für die Zeit vom 28.3.2014 bis 17.4.2014 einen Mietwagen in Anspruch. Die Höhe der Mietwagenkosten laut Rechnung der Beklagten betrug 1865,80 € netto. Die Beklagte zahlte hierauf 581,32 €.

Der Kläger trägt vor:

Die Beklagte habe ihm die Sachverständigenkosten zu ersetzen. Es treffe zwar zu, dass das Gutachten des Sachverständigen inhaltlich falsch sei. Dies könne ihm aber nicht angelastet werden, hat der Sachverständige nicht sein Erfüllungsgehilfe sei. Er selbst habe lediglich das Gutachten in Auftrag gegeben und daran, dass der Kilometerstand unrichtig gewesen sei, was wohl auf ein automatisches Zurückspringen des Kilometerzählers zurückzuführen sei, überhaupt nicht gedacht.

Die Abschleppkosten seien nicht überhöht. Die Bergung und das Abschleppen seines Fahrzeugs seien schwierig und zeitaufwendig gewesen. Wegen der Einzelheiten wird auf den Schriftsatz vom 13.4.2016 (Blatt 105 und 106 der Akte) Bezug genommen. Die Beklagte sei deshalb verpflichtet, die noch offen stehenden 570,00 € an ihn zu zahlen.

Die Standgebühren seien ebenfalls in voller Höhe zu ersetzen. Die Beklagte könne sich nicht darauf berufen, das Fahrzeug habe zu lange gestanden. Denn sie habe eine Nachbesichtigung gefordert, bis zu deren Stattfinden das Fahrzeug nicht habe verschrottet werden können.

Ihm stünden außerdem 90,00 € für den in Eigenregie erfolgten Umbau des Radios und 27,00 € für den im Tank verbliebenen und nicht mehr nutzbaren Dieselmotorkraftstoff zu.

Nach der so genannten "Fracke-Rechtsprechung" betrage die erforderliche Höhe der Mietwagenkosten 1373,81 €. Auf dieser Grundlage stehe ihm deshalb ein weiterer Anspruch in Höhe von 792,49 € zu.

Weiterhin habe er Anspruch auf Zahlung weiterer Rechtsanwaltsgebühren in Höhe von 56,50 €, nachdem die Beklagte (unstreitig) bisher lediglich 245,00 € gezahlt habe.

Der Kläger hat zunächst beantragt,

1. die Beklagte zu verurteilen, an ihn 2692,82 € nebst Zinsen von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz p.a. seit Rechtshängigkeit zu zahlen,
2. die Beklagte zu verurteilen, an ihn 301,50 € nicht anrechenbare außergerichtliche Anwaltskosten nebst Zinsen von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz p.a. seit Rechtshängigkeit zu zahlen.

Mit Schriftsatz vom 26.10.2015 hat der Kläger die Klage in Höhe von 170,00 € zurückgenommen. Wegen der vorgerichtlichen Rechtsanwaltsgebühren hat er in Höhe von 245,00 € mit Schriftsatz vom 7.7.2014 die Erledigung der Hauptsache erklärt.

Der Kläger beantragt nunmehr,

1. die Beklagte zu verurteilen, an ihn 2522,82 € nebst Zinsen von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz p.a. seit Rechtshängigkeit zu zahlen,
2. die Beklagte zu verurteilen, an ihn 56,50 € nicht anrechenbare außergerichtliche Anwaltskosten nebst Zinsen von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz p.a. seit Rechtshängigkeit zu zahlen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Sie trägt vor:

Gutachterkosten habe sie nicht zu erstatten, da das Gutachten des Sachverständigen grob fehlerhaft sei. Dieser hätte in seinen Unterlagen erkennen müssen, dass das Fahrzeug des Klägers bereits einmal begutachtet worden sei, wobei der Kilometerstand ein deutlich höherer gewesen sei als der nunmehr abgelesene. Außerdem hätte der Kläger den Sachverständigen über den wahren Kilometerstand informieren müssen. Der Kläger sei auch nicht aktivlegitimiert, da er seinen Schadensersatzanspruch wegen der Sachverständigenkosten an den Sachverständigen abgetreten habe (unstreitig).

Auf der Grundlage eines von ihr in Auftrag gegebenen Prüfberichts habe sie die Abschleppkosten ausreichend reguliert.

Weitere Standgebühren könne der Kläger nicht ersetzt verlangen. Es habe sich offensichtlich um einen Totalschaden gehandelt, so dass der Kläger verpflichtet gewesen wäre, das Fahrzeug schnellstmöglich zu verkaufen oder zu verschrotten.

Der Kläger habe auch keinen Anspruch auf weiteren Mietwagenkosten. Der von ihr gezahlte Betrag spiegele die insoweit erforderlichen Kosten wieder.

Ihr stehe ein aufrechenbarer Gegenanspruch in Höhe von 308,09 € zu, da sie selbst einen Sachverständigen habe beauftragen müssen, um den Wiederbeschaffungswert des Fahrzeugs des Klägers festzustellen.

Das Gericht hat Beweis erhoben gemäß Beweisbeschlüssen vom 28.4.2016 und vom 11.10.2016 durch die Einholung eines Sachverständigengutachtens sowie eines Ergänzungsgutachtens. Wegen des Ergebnisses der Beweisaufnahme wird auf die Gutachten des Sachverständigen vom 11.7.2016 und vom 28.3.2017 Bezug genommen.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf die zwischen den Parteien gewechselten Schriftsätze und die von ihnen zu den Akten gereichten Unterlagen verwiesen, § 313 Abs. 2 ZPO.

## Entscheidungsgründe

Die Klage ist teilweise begründet.

Dem Kläger steht gemäß §§ 7 Abs. 1, 17 Abs. 1 StVG, 115 Abs. 1 VVG ein weiterer Schadenersatzanspruch in Höhe von 1074,87 € aus dem Verkehrsunfall vom 28.3.2014 zu.

Der Kläger hat einen weiteren Anspruch in Höhe von 50,00 € auf den Wiederbeschaffungsaufwand. Dieser ist mit 820,00 € unstreitig gestellt worden, auf die die Beklagte bereits 770,00 € gezahlt hat.

Der Kläger kann außerdem den Ersatz der Abschleppkosten in voller Höhe verlangen. Er hat mit Schriftsatz auf vom 13.4.2016 hierzu ausführlich vorgetragen. Die Beklagte ist diesem Vortrag nicht entgegengetreten, so dass er als zugestanden anzusehen ist (§ 138 Abs. 3 ZPO). Danach waren die dem Kläger in Rechnung gestellten Kosten angemessen und zur Bergung und zum Abschleppen des Fahrzeugs des Klägers erforderlich. Der von der Beklagten vorgelegte Prüfbericht steht dieser Einschätzung nicht entgegen, da er die konkreten Umstände des vorliegenden Falls nicht berücksichtigt, sondern lediglich Standardwerte angesetzt hat. Dies ergibt sich auch aus dem Prüfbericht selbst. Offensichtlich hat sich dessen Verfasser nicht die Mühe gemacht, bei dem Abschleppunternehmen Erkundigungen über den Ablauf der Bergung und des Abschleppens des verunfallten Fahrzeugs des Klägers einzuholen. Der Prüfbericht erweist sich danach als wertlos. Bei der Erstattungsfähigkeit der Abschleppkosten ist weiter zu berücksichtigen, dass der Kläger selbst keine Möglichkeit hatte, Einfluss auf die Kosten zu nehmen. Denn das Abschleppunternehmen wurde durch die den Unfall aufnehmenden Polizeibeamten verständigt. Hinzu kommt, dass die von dem Geschädigten bezahlte Rechnung eine Indizwirkung für die Erforderlichkeit der aufgewandten Kosten entfaltet. Danach ist vorliegend von der Erforderlichkeit des seitens der Firma ... in Rechnung gestellten Betrags von 800,00 € auszugehen. Nachdem die Beklagte hierauf 230,00 € gezahlt hat, verbleibt ein restlicher Anspruch des Klägers in Höhe von 570,00 €.

Der Kläger kann auch den Ersatz der weiteren von ihm geltend gemachten Standgebühren verlangen. Es ist zwar grundsätzlich richtig, dass der Geschädigte im Fall eines offensichtlichen Totalschadens verpflichtet ist, das unfallbeschädigte Fahrzeug schnellstmöglich zu verwerten, um den Schaden niedrig zu halten. Vorliegend verlangte aber, worauf der Kläger zu Recht hinweist, eine Nachbesichtigung des Fahrzeugs. Bevor diese stattfand, konnte der Pkw des Klägers nicht entfernt werden. Wenn sich die Beklagte nunmehr darauf beruft, der Kläger habe gegen seine Verpflichtung zur Schadensminderung verstoßen, handelt sie rechtsmissbräuchlich.

Der Kläger hat einen weiteren Anspruch auf Erstattung von Mietwagenkosten in Höhe von 333,87 €. Die für den Anmietzeitraum von 20 Tagen (nicht 21, wie vom Kläger angegeben; das Rückgabedatum auf der Rechnung vom 07.05.2014 ist offensichtlich falsch: der 17.04.2014 war kein Mittwoch, sondern ein Donnerstag; es wurden auch nur 20 Tage berechnet) erforderlichen Mietwagenkosten betragen 915,19 € netto. Dieser Betrag war orts- und marktüblich.

Zur Erstattungsfähigkeit von Kosten für die Inanspruchnahme eines Mietfahrzeugs statt vieler

Landgericht Zweibrücken, Urteil vom 27.05.2014, Az.: 3 S 26/13, zitiert nach juris:

*Nach der ständigen Rechtsprechung des BGH (vgl. nur BGH NJW 2010, 1445) kann der Geschädigte von dem Schädiger bzw. dessen Haftpflichtversicherer nach § 249 BGB als erforderlichen Herstellungsaufwand den Ersatz derjenigen Mietwagenkosten verlangen, die ein verständiger, wirtschaftlich denkender Mensch in der Lage des Geschädigten für zweckmäßig und notwendig halten darf. Der Geschädigte ist dabei ebenso wie in anderen Fällen, in denen er die Schadensbeseitigung selbst in die Hand nimmt, nach dem aus dem Grundsatz der Erforderlichkeit hergeleiteten Wirtschaftlichkeitsgebot gehalten, im Rahmen des ihm Zumutbaren von mehreren möglichen den wirtschaftlicheren Weg der Schadensbeseitigung zu wählen. Das bedeutet für den Bereich der Mietwagenkosten, dass er von mehreren auf dem örtlich relevanten Markt – nicht nur für Unfallgeschädigte – erhältlichen Tarifen für die Anmietung eines vergleichbaren Ersatzfahrzeugs (innerhalb eines gewissen Rahmens) grundsätzlich nur den günstigeren Mietpreis ersetzt verlangen kann (BGH NJW 2013, 1539). Darüber hinausgehende bei gebotener wirtschaftlicher Betrachtungsweise nicht erforderliche Mietwagenkosten kann der Geschädigte aus dem Blickwinkel der subjektbezogenen Schadensbetrachtung nur dann ersetzt verlangen, wenn er darlegt und erforderlichenfalls beweist, dass ihm unter Berücksichtigung seiner individuellen Erkenntnis- und Einflussmöglichkeiten sowie der gerade für ihn bestehenden Schwierigkeiten unter zumutbaren Anstrengungen auf dem in seiner Lage zeitlich und örtlich relevanten Markt kein wesentlich günstigerer (Normal-)Tarif zugänglich war (BGH, a. a. O.). Ausgangspunkt für die Betrachtung bildet folglich der ortsübliche Normaltarif.*

Wie die die Höhe der erforderlichen Mietwagenkosten zuverlässig festgestellt werden kann, ist umstritten. Das Gericht ist der Ansicht, dass dies nur mit Hilfe des Sachverständigenbeweises geschehen kann. Es folgt nicht der Auffassung der Berufungskammer des Landgerichts Landau in der Pfalz, das die Kosten - nach einem zweimaligen Wechsel seiner Rechtsprechung und dem Pfälzischen Oberlandesgericht Zweibrücken folgend - nach der sogenannten „Fracke-Methode“ schätzt. Denn auf dieser Grundlage ist eine zuverlässige Schätzung nicht möglich.

Das Landgericht Zweibrücken (a.a.O.) hat dazu zutreffend folgendes ausgeführt:

*Auch die Entscheidung des Pfälzischen Oberlandesgerichts Zweibrücken vom 22. Januar 2014, Az. 1 U 165/11, rechtfertigt keine andere Entscheidung. Das Pfälzische Oberlandesgericht schließt sich in dieser Entscheidung einer im Vordringen befindlichen Ansicht an, nach der die bekannten Vor- und Nachteile von Schwacke-Liste und Fraunhofer-Liste durch die Anwendung des arithmetischen Mittels der nach Schwacke-Liste und Fraunhofer-Liste ermittelten Werte angemessen ausgeglichen werden können (OLG Saarbrücken NJW-RR 2010, 1251; OLG Celle NJW-RR 2012, 802 und MDR 2013, 1340; OLG Köln, Urt. v. 30. Juli 2013 – 15 U 186/12). Nach Auffassung des Pfälzischen Oberlandesgerichts weisen sowohl die Schwacke-Liste als auch die Fraunhofer-Liste im Einzelfall Mängel auf, die es weniger sachgerecht erscheinen lassen, hier ausschließlich eine der beiden Listen als Schätzungsgrundlage heranzuziehen (vgl. für die in Literatur und Rechtsprechung umfassend diskutierten Bedenken gegenüber beiden Erhebungsmethoden: OLG Saarbrücken NJW-RR 2010, 541).*

*Dieser Rechtsprechung folgt die Kammer nicht. Die Rechtfertigung der Anwendung des arithmetischen Mittels der nach Schwacke-Liste und Fraunhofer-Liste ermittelten Werte*



als Schätzungsgrundlage ist letztlich nicht konsequent. Denn zur Begründung der Mittelwertberechnung wird ausdrücklich auf die Unsicherheiten und Bedenken gegen jede der beiden Erhebungsmethoden Bezug genommen und im Ergebnis das Mittel dieser beiden jeweils in gewissen Punkten als bedenklich erachteten Methoden gewählt. Aus dem Mittel zweier fehlerhaften Methoden ergibt sich keine richtige Methode (LG Frankenthal, Urteil vom 23.12.2009, 2 S 136/09). Es ist auch nicht ersichtlich, dass die Mittelwertberechnung die Schwächen der beiden Erhebungsmethoden ausgleicht. Vielmehr werden verschiedene Schätzgrundlagen, die nach unterschiedlichen Methoden ermittelt sind, in unzulässiger Weise vermischt, ohne dass die eine genauere Abbildung des örtlich relevanten Mietwagenmarktes zur Folge hätte. Durch das Zusammenzählen und Teilen wird weder die Staudichte noch der Marktanteil der jeweiligen Anbieter berücksichtigt. Auch wenn man auf die Vorzüge der beiden Erhebungsmethoden abstellt, ergibt sich daraus keine tragfähige Begründung für die Mittelwertmethode. Denn das arithmetische Mittel ist gerade nicht der Preis, den der Geschädigte erfragen kann. Bei dem Mittelwert handelt es sich um eine gemittelte Rechengröße und nicht um die Abbildung tatsächlich vorkommender Preise. Eine Rechengröße, die selbst nicht mehr auf tatsächlichen Erhebungen beruht, überzeugt nicht als Schätzungsgrundlage. Dies hat insbesondere dann zu gelten, wenn man bereits bei der Mittelung der Faktoren gegen die Erhebungsmethoden, die der Berechnung dieser Faktoren zugrunde liegen, Bedenken hegt. Denn es ist nicht ersichtlich, aus welchem Grund die Kombination zweier bedenklicher Methoden eine geeignete Schätzungsgrundlage ergeben soll.

Dazu, wie bei der Anwendung des arithmetischen Mittels der nach Schwacke-Liste und Fraunhofer-Liste ermittelten Werte als Schätzungsgrundlage die weiteren Nebenkosten, beispielsweise das Zustellen und Abholen des Mietwagens oder der Vollkaskoversicherungsschutz für das Mietfahrzeug, zu berechnen sind, verhält sich das Pfälzische Oberlandesgericht nicht. Denn aus der Fraunhofer-Liste ergibt sich, dass die ermittelten Preise zwar eine Haftungsbefreiung mit Selbstbeteiligung beinhalten, sie jedoch weitere Nebenkosten, die darüber hinaus in den Endpreis einfließen, nicht berücksichtigt. Damit ist eine Endpreisberechnung nach der Fraunhofer-Liste nicht möglich. Dies hätte zur Folge, dass den nach der Schwacke-Liste ermittelten Endpreis keine endgültigen Vergleichswerte der Fraunhofer-Liste gegenübergestellt werden können, oder dass zur Berechnung der Nebenkosten auf die Nebenkostenliste nach Schwacke zugegriffen werden müsste. Es erscheint aber im Hinblick auf die von den Vertretern der Mittelwertmethode geäußerten methodischen Mängel der Schwacke-Liste wenig nachvollziehbar, wenn man bei der Bestimmung der Mietwagennebenkosten – offensichtlich mangels Alternativen – auf die Nebenkostenliste nach Schwacke zurückgreifen und damit diese Bereich der Schwacke-Liste als methodisch unbedenklich einstufen würde (so aber OLG Köln, Urteil vom 30.07.2013, Az.: 15 U 186/12).

Auch greift nach Auffassung der Kammer das Argument der Rechtssicherheit nicht durch. So hat das LG Frankenthal in seiner Entscheidung vom 12.03.2014, Az.: 6 O 239/12, an der Schwacke-Liste als Schätzungsgrundlage im Rahmen der Schadensermittlung nach § 287 ZPO festgehalten (LG Frankenthal BeckRS 2014, 06721). Es ist auch fraglich, inwieweit durch die Mittelwertmethode tatsächlich Rechtssicherheit für den Geschädigten geschaffen wird. Der Geschädigte wird kaum in der Lage sein, die "erforderlichen" Mietwagenkosten anhand des arithmetischen Mittels der beiden Listen zu ermitteln. Er könnte in der Anmietsituation allenfalls nachfragen, ob der vom Autovermieter angebotene Normaltarif auf Grundlage dieser Berechnungsmethode zustande gekommen ist. Be-

*rechnet der Autovermieter den Mietwagenpreis nach der Schwacke-Liste und wird der Geschädigte hierüber nicht aufgeklärt, wäre der Geschädigte bei Anwendung der Mittelwertmethode in Hinblick auf die zu hoch angesetzten Mietwagenkosten auf den Regress gegen den Autovermieter zu verweisen. Damit würde die Frage der Höhe der Mietwagenkosten mittelbar doch zu Lasten des Geschädigten ausgetragen werden.*

Dieser zutreffenden Einschätzung des Landgerichts Zweibrücken schließt sich das erkennende Gericht an, nicht allerdings dessen Auffassung, dass im Hinblick darauf weiter die sogenannte Schwacke-Liste anzuwenden sei.

Vielmehr war im Hinblick darauf, dass sowohl die Schwacke- als auch die Fraunhofer-Liste und erst recht die fiktive Fracke-Liste - auch wenn sie grundsätzlich vom Bundesgerichtshof als Schätzgrundlage nicht beanstandet werden - den in der zitierten Entscheidung des Landgerichts Zweibrücken dargestellten erheblichen methodischen Bedenken begegnen, Sachverständigenbeweis zu erheben.

Das im vorliegenden Verfahren eingeholte Gutachten des Sachverständigen Diplom-Kaufmann ing kommt zu dem Ergebnis, dass der angemessene Mietpreis für den vom Kläger angemieteten Pkw sich auf 915,19 € netto beläuft.

Der Sachverständige hat die Methodik seiner Preisermittlung im Gutachten ausführlich dargestellt. Er hat gemäß den Vorgaben des Beweisbeschlusses Mietpreise von Anbietern in einem Umkreis von 25 km um den Unfallort für Fahrzeuge, die mit dem von der Klägerin angemieteten vergleichbar sind (VW Caddy oder vergleichbare), für die Dauer von 20 Tagen abgefragt. Der Sachverständige hat mitgeteilt, wie er die in Betracht kommenden Mietwagenunternehmen ermittelt hat. Er hat sodann dargestellt, wie er die tatsächliche Erhebung der Mietpreise durchgeführt hat. Dabei hat er auch das von ihm angewandte Mystery-Call-Verfahren erläutert. Als Ergebnis hat er dargestellt, dass er im Umkreis von 25 km von 7 Mietwagenunternehmen Preisinformation erlangen konnte. Er hat dabei ein Minimum von 899,00 € und ein Maximum von 1185,00 € (jeweils brutto) festgestellt, bei einem Mittelwert von 1089,08 € brutto (das entspricht 915,19 € netto). In sämtlichen Tarifen sind eine Haftungsbefreiung sowie die Kosten für Zusatzfahrer bereits enthalten.

Es ist nicht zu beanstanden, dass der Sachverständige seiner Erhebung keine – zwangsläufig fiktive – Abfrage von Preisen für den Unfallzeitpunkt im Jahre 2014 zugrundegelegt hat. Das ist ohne weiteres nachvollziehbar, da ein Mietwagenunternehmen bei einer derartigen Abfrage natürlich zwangsläufig davon ausgeht, dass die Abfrage der Erstellung eines Preisgutachtens für das Jahr 2014 dienen soll. Dass in einer derartigen Situation keine marktgerechten Preise genannt werden, liegt auf der Hand. Es ist aber auch deshalb nicht zu beanstanden, dass der Sachverständige die zum Zeitpunkt der Erhebung geltenden Preise – also diejenigen für 2017 – abgefragt hat, weil nicht erkennbar ist, dass die Preise seit dem Unfallzeitpunkt im Jahre 2014 signifikant gefallen wären. Der Sachverständige hat hierzu ausgeführt, eine verzerrungsfreie Feststellung der exakt für den Anmietzeitpunkt (März/April 2014) gültigen Angebotspreise sei im Nachhinein nicht möglich. Es sei jedoch eindeutig nicht anzunehmen, dass die Mietwagenpreise durchschnittlich im Zeitraum von August 2014 bis heute solch hohen Schwankungen unterlegen seien, dass das von ihm ermittelte Erhebungsergebnis signifikant davon beeinflusst worden sei. Aus seiner Erfahrung sei tendenziell davon auszugehen, dass die Mietwagenpreise zwar gewis-



sen Schwankungen unterlägen, sich aber im Grunde um das Niveau des Jahres 2014 bewegten.

Diesen widerspruchsfreien, in vollem Umfang nachvollziehbaren Ausführungen des Sachverständigen, die keine Verstöße gegen die Denkgesetze erkennen lassen, schließt sich das Gericht an. Die Feststellung der erforderlichen Mietwagenkosten mit Hilfe eines Sachverständigengutachtens ist damit weit zuverlässiger als eine Schätzung auf der Basis von Tabellenwerken, deren Zustandekommen nur eingeschränkt nachvollziehbar ist. Die vom Kläger angedeuteten methodischen Bedenken gegen die Erhebung des Sachverständigenbeweises sind für das Gericht nicht nachvollziehbar.

Nachdem die Beklagte auf die Mietwagenkosten bereits 581,32 € gezahlt hat, verbleibt eine Restforderung des Klägers in Höhe von 333,87 €.

Einen Anspruch auf Ersatz der von ihm aufgewandten Sachverständigenkosten hat der Kläger nicht. Er ist bereits nicht Inhaber einer eventuellen Forderung, da er nach dem von ihm nicht bestrittenen Vortrag der Beklagten seinen diesbezüglichen Schadensersatzanspruch an den Sachverständigen abgetreten hat. Die Gutachterkosten wären aber auch nicht erstattungsfähig, da das Gutachten des Sachverständigen aus einem Grund fehlerhaft war, den der Kläger zu vertreten hat. Er hat nämlich dem Sachverständigen den ihm nach seinem eigenen Vortrag bekannten Umstand, dass der Kilometerstand des unfallbeschädigten Fahrzeugs wesentlich höher war als auf dem Kilometerzähler ersichtlich, nicht mitgeteilt. Er kann sich insoweit nicht mit Erfolg darauf berufen, dass er daran zum Zeitpunkt der Erteilung des Gutachterauftrags nicht gedacht habe. Der Umstand war ihm bekannt und er wäre verpflichtet gewesen, den Sachverständigen spätestens bei der Fahrzeugbesichtigung darauf hinzuweisen. An der Verantwortlichkeit des Klägers hierfür ändert der Umstand, dass er in seinem Betrieb mehrere Fahrzeuge vorhält, nichts. Gegebenenfalls hätte er durch organisatorische Maßnahmen dafür Sorge treffen müssen, dass dem von ihm beauftragten Sachverständigen alle für die Gutachtenerstattung relevanten Umstände bekannt gemacht wurden. Dass dies nicht geschah, gereicht ihm zum Verschulden. Bestünde ein Anspruch, hätte die Beklagte wegen der Vorsteuerabzugsberechtigung des Klägers im übrigen auch nur den Nettobetrag von 432,14 € zu ersetzen.

Ein Anspruch des Klägers auf die Erstattung von Kosten für den Umbau des Radios oder im Fahrzeug verbliebenen Benzins besteht nicht. Die Beklagte bestreitet, dass das Radio umgebaut wurde. Einen geeigneten Beweis hat der Kläger nicht angeboten. Seine eigene Vernehmung als Partei kommt mangels Vorliegens der entsprechenden Voraussetzungen nicht in Betracht. Im Hinblick auf das Fahrzeug verbliebenen Benzin hat der Kläger nicht konkret vorgetragen, wie die Menge von 20 Litern festgestellt worden sein soll.

Der Kläger hat einen Anspruch auf den Ersatz weiterer vorgerichtlicher Rechtsanwaltsgebühren in der geltend gemachten Höhe. Die Höhe der berechtigten Schadensersatzforderung des Klägers belief sich auf insgesamt 3062,09 €. Für seine vorgerichtliche Tätigkeit steht dem Prozessbevollmächtigten des Klägers eine 1,3-Gebühr zuzüglich Post- und Telekommunikationspauschale zu. Dies ist ein Betrag von insgesamt 347,60 €. Nachdem die Beklagte 245,00 € gezahlt hat, stünde dem Kläger grundsätzlich ein weiterer Anspruch in Höhe von 102,60 € zu. Im vorliegenden Rechtsstreit macht er allerdings nur 56,50 € geltend. Dieser Betrag ist ihm zuzusprechen.

Einen aufrechenbaren Gegenanspruch wegen der Beauftragung eines eigenen Sachverständigen hat die Beklagte nicht. Anspruchsgrundlage könnte insoweit allenfalls § 823 Abs. 2 BGB in Verbindung mit § 263 StGB sein. Denn zwischen dem Kläger und der Beklagten wurde durch den Unfall kein gesetzliches Schuldverhältnis begründet, bei dem die Verletzung einer vertraglichen Haupt- oder Nebenpflicht zu einem Schadensersatzanspruch führen könnte. Da nicht erkennbar ist, dass der Kläger bei der Unterlassung, dem Sachverständigen den wahren Kilometerstand seines Fahrzeugs mitzuteilen, vorsätzlich und mit dem Ziel handelte, die Beklagte zu schädigen und sich einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu beschaffen, ist ein Schadensersatzanspruch der Beklagten aus unerlaubter Handlung nicht gegeben.

Der Zinsanspruch des Klägers ergibt sich aus §§ 286 Abs. 1, 288 Abs. 1 BGB.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 92 Abs. 1 ZPO. Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit folgt aus §§ 708 Nummer 11, 711 ZPO.

### Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Entscheidung kann das Rechtsmittel der Berufung eingelegt werden. Die Berufung ist nur zulässig, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 600 Euro übersteigt oder das Gericht des ersten Rechtszuges die Berufung im Urteil zugelassen hat.

Die Berufung ist binnen einer Notfrist von **einem Monat** bei dem

Landgericht Landau in der Pfalz  
Marienring 13  
76829 Landau

einzulegen.

Die Frist beginnt mit der Zustellung der vollständigen Entscheidung, spätestens mit Ablauf von fünf Monaten nach der Verkündung der Entscheidung.

Die Berufung muss mit Schriftsatz durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt eingelegt werden. Die Berufungsschrift muss die Bezeichnung der angefochtenen Entscheidung und die Erklärung enthalten, dass Berufung eingelegt werde.

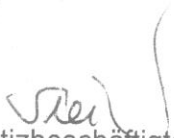
Die Berufung muss binnen zwei Monaten mit Anwaltsschriftsatz begründet werden. Auch diese Frist beginnt mit der Zustellung der vollständigen Entscheidung.

Schmidt  
Richter am Amtsgericht

Verkündet am 10.08.2017

Stein, Justizbeschäftigte  
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

Beglaubigt:



(Stein), Justizbeschäftigte  
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

(Dienstsiegel)